Die textlichen Festsetzungen sollen in Abs. 6.1 "Dächer" um eine klarstellende Aussage (sie ist fett gedruckt) ergänzt werden:

Als Dachformen sind nur Sattel- Krüppelwalm- und Pultdächer mit einer Neigung von 23° bis 45° zulässig. Dächer von untergeordneten Nebengebäuden **(überdachte Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO)** sind auch mit geringerer Dachneigung zulässig, wenn sie begrünt werden.

Beschluss:	Abstimmungsergebnis **einstimmig, eine Enthaltung**

a) Über die Anregungen, die zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Konversion Hermannsberg“ vorgetragen wurden, wird, wie in der beigefügten Abwägungsliste dargestellt, beschlossen.
b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Konversion Hermannsberg“ wird gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GONRW in den zur Zeit geltenden Fassungen als Satzung beschlossen. Gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist der Änderung des Bebauungsplanes eine Begründung beigefügt.